

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 32

Strafgerichtliche Öffentlichkeit
und öffentlicher Ankläger in der
französischen Aufklärung

mit einem Ausblick auf die Gesetzgebung der Konstituante

Von

Dr. Günter Haber



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

GÜNTER HABER

**Strafrechtliche Öffentlichkeit und öffentlicher Ankläger
in der französischen Aufklärung**

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser
ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

In Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 32

Strafgerichtliche Öffentlichkeit und öffentlicher Ankläger in der französischen Aufklärung

mit einem Ausblick auf die Gesetzgebung der Konstituante

Von

Dr. Günter Haber



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

In die Reihe aufgenommen
von Prof. Dr. Eberhard Schmidhäuser, Hamburg

Alle Rechte vorbehalten
© 1979 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1979 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3 428 04325 1

Vorwort

In dieser Arbeit wird, ausgehend vom Strafprozeß des Ancien régime, die geistige Vorbereitung von strafprozessualer Öffentlichkeit und öffentlichem Ankläger in der französischen Aufklärung untersucht. Eine Betrachtung der Grundpositionen der ersten gesetzgeberischen Institutionalisierung in der französischen Revolution schließt sich an, um die Bedeutung der gedanklichen Vorbereitung durch die aufklärerischen Theorien für die Gesetzgebungspraxis erkennbar zu machen.

Das Gewicht des behandelten Gegenstandes für die deutsche Rechtsgeschichte ist offensichtlich. Die Hintergründe für die Abhängigkeit der Deutschen von der französischen Strafprozeßentwicklung sind dennoch bisher kaum erhellt worden, so daß darauf einleitend wenigstens kurz einzugehen ist.

Um ihrem Thema gerecht zu werden, durfte sich die Arbeit nicht auf eine bloß berichtende Darstellung über die formale Seite der untersuchten Rechtsinstitutionen beschränken. Zu erfragen war vielmehr deren materialer Gehalt, und zwar in einer bestimmten historischen Situation. Zu berücksichtigen war dabei besonders auch der sozialgeschichtliche Aspekt.

Bei den zur strafgerichtlichen Öffentlichkeit entwickelten Lehren mußte geprüft werden, in welchem Maß die sozialgeschichtliche Lage des aufsteigenden Bürgertums darin ihren Niederschlag gefunden hat. Zu fragen war in einer strafprozeßgeschichtlichen Untersuchung allerdings nicht primär nach der sozialgeschichtlichen Lage des aufsteigenden Bürgertums; zu fragen war vielmehr, inwieweit in den zeitgenössischen Publizitätsdoktrinen Anhaltspunkte für bestimmte Interessenlagen zu finden sind.

Um eine möglichst umfassende Klärung dieser Frage zu erreichen, mußten die besonderen Öffentlichkeitsformen, insbesondere die Jury, in die Betrachtung mit einbezogen werden, soweit sie für das jeweilige Öffentlichkeitsverständnis erheblich waren. Die Notwendigkeit eines solchen Vorgehens ergab sich aus dem derzeitigen Forschungsstand. So ist etwa der Zusammenhang zwischen einer sich als oberste Kontrollinstanz der Gerichte verstehenden bürgerlichen Öffentlichkeit, die für ihre Repräsentanz eine Mitentscheidung in der Strafrechtsprechung beanspruchte, und den Zulassungsbeschränkungen des Zensus bislang weitgehend vernachlässigt worden.

Die herkömmliche Behandlung der Geschichte des öffentlichen Anklägers zeigt die Fragwürdigkeit formaler Beschreibung als Methode strafprozeßgeschichtlicher Untersuchung in besonderer Weise. Die überkommene These von der Kontinuität zwischen dem Procureur du roi des Ancien régime und der napoleonischen Anklagebehörde sowie der deutschen Staatsanwaltschaft beruht auf einem rein deskriptiven Institutionenvergleich, der die historische Wertstruktur der damaligen prozeß- und gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen nicht berücksichtigt. Der unternommene Versuch einer Strukturanalyse des Strafprozesses des Ancien régime dient vornehmlich auch dem Zweck, die Bedenklichkeit der Kontinuitätsthese in ihrem ganzen Ausmaß aufzuweisen.

Auf den Inhalt der Arbeit näher einzugehen, widersprüche dem Zweck eines Vorwortes, zumal ohnehin die Vielfalt geistiger Bemühung in der französischen Aufklärung keine Zusammenfassung verträgt. Zu danken habe ich aber noch für die vielfältige mir gewährte Hilfe, ohne die der umfangreiche Gegenstand der Arbeit nicht angemessen hätte behandelt werden können.

Meinen besonderen Dank sage ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Eberhard Schmidhäuser. Ohne die Fülle geistiger Anregungen, die ich von ihm erhalten habe und seine Ermunterung, die Methode der herkömmlichen Strafprozeßgeschichtsschreibung kritisch zu überprüfen, wäre die jetzt vorliegende Untersuchung schwerlich zustande gekommen.

Das Thema geht auf eine von Herrn Professor Dr. Heinrich Henkel vorgeschlagene, umfänglichere Themenstellung zurück. Die Arbeit hat Anfang 1977 dem Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg als Dissertation vorgelegen. Ihre Drucklegung ist erst durch einen von dem Fachbereich bewilligten großzügigen Druckkostenzuschuß ermöglicht worden.

Zu danken habe ich außerdem, und das der Sache nach gewiß nicht an letzter Stelle, den Damen und Herren der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, insbesondere Frau Zuzok und Frau Seidel für ihre geduldige Hilfe bei Bibliografie und Materialbeschaffung. Bei zahlreichen weiteren Institutionen und Personen, denen ich zu Dank verpflichtet bin, muß ich auf deren Verständnis hoffen, wenn sie aus Raumgründen hier nicht namentlich benannt werden können. Besonders wertvoll war mir die sorgfältige Betreuung der Drucklegung durch den Verlag.

Hamburg, im Oktober 1978

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
-------------------------	-----------

Erster Teil

Das französische Strafverfahrensrecht zur Zeit der Aufklärung — Grundstrukturen des französischen Strafprozesses in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

1. Kapitel

Das förmliche Gerichtsgeheimnis	21
I. Der Ausschluß des Publikums	21
II. Die Informationssperre gegen den Inquisiten	27
III. Die faktische Lockerung zugunsten des Besitzbürgertums	31

2. Kapitel

Der Procureur du roi: Ein von der Herrschaftspraxis des Ancien régime geprägtes Rechtsinstitut	32
---	-----------

I. Der Procureur du roi als Vorläufer des öffentlichen Anklägers (Ministère public) in der Strafprozeßordnung der bürgerlichen Ge- sellschaft? —	32
Die Fragwürdigkeit eines rein deskriptiven Institutionenvergleichs ..	32
II. Der Procureur du roi als Hilfsorgan richterlicher Verfahrensherr- schaft über den Inquisiten als Prozeßobjekt	36
1. Der bedeutungslose rechtliche Vorrang der Partie civile	36
2. Der strukturelle Unterschied zum Ministère public des Code d'instruction criminelle von 1808 als Ankläger eines verteidigungs- berechtigten Angeklagten	38
3. Die Prozeßobjektstellung des Inquisiten und die Verfahrensbeherr- schung durch das Gericht	41

4. Das Fehlen einer Anklagefunktion des Procureur du roi und dessen Abwertung durch die Gerichte	52
5. Der materiale Unterschied bei formaler Gleichheit zwischen Generalinquisition und Vorverfahren des Code d'instruction criminelle von 1808	60
III. Feudale Ämterverfassung statt bürokratischen Behördenaufbaus	65

Zweiter Teil

Die aufklärerische Kritik als geistige Vorbereitung der bürgerlichen Strafverfahrensreform

1. Kapitel

Aristokratisches Standesdenken und Erneuerung der Strafgerichtsbarkeit (Montesquieu)	72
--	----

2. Kapitel

Der durch eine bürgerliche Elite aufgeklärte Absolutismus als Garant vernunftgemäßer Strafrechtspflege (Voltaire / die Physiokraten / Condorcet)	85
--	----

3. Kapitel

Liberale und radikale Grundpositionen — Die Ausrichtung der Reformvorschläge an der Interessenlage des aufsteigenden Bürgertums (Beccaria / Servan / die Enzyklopädisten; besonders Diderot / Helvétius / Mably)	106
---	-----

4. Kapitel

Exkurs: Rousseau	135
------------------------	-----

5. Kapitel

Die Schlußphase der Reformdiskussion vor der französischen Revolution (Die Akademiepreisausschreiben / Ausländische Einflüsse / Das Nebeneinander gesellschaftstheoretisch begründeter und praxisorientierter Reformforderungen)	156
--	-----

6. Kapitel

Der monarchische Reformversuch von 1788	186
---	-----

Dritter Teil

Die Gesetzgebung der Konstituante**1. Kapitel**

Das Gesetzgebungsprogramm in den Cahiers de doléances	189
---	-----

2. Kapitel

Institutionen bürgerlicher Öffentlichkeit im Strafprozeß	198
--	-----

I. Die strafgerichtliche Öffentlichkeit — Die vorgezogene Teilreform zur Überwachung der Gerichte durch das bürgerliche Publikum	198
---	-----

II. Die besonderen Öffentlichkeitsformen: Repräsentationen des Bürger- tums auf der Grundlage eines Vermögenszensus	203
--	-----

1. Der antifeudale Aspekt des Öffentlichkeitsgrundsatzes	203
--	-----

2. Die Richterwahl — Richterliche Unabhängigkeit vom Monarchen und Abhängigkeit vom Steuern zahlenden Bürgertum / Berufsstä- dische Belange	206
---	-----

3. Das liberale Jurymodell der Mehrheit — Die Konstituierung der Jury als Repräsentanz des Bürgertums durch den Steuerzensus / Der Konflikt um die berufsrichterlichen Kompetenzen	214
--	-----

4. Das demokratische Jurymodell der sogenannten extremen Linken Unterschied zum liberalen Öffentlichkeitsverständnis	235
---	-----

III. Die Entbehrlichkeit der Jury für die gemeinde- und zuchtpolizei- gerichtlichen Verfahren	241
--	-----

IV. Das Verhältnis der allgemeinen Gerichtsöffentlichkeit zu den beson- deren Öffentlichkeitsformen	243
--	-----

1. Die Divergenz der Zulassungskriterien	243
--	-----

2. Das Abstimmungsgeheimnis als Hilfsmittel zur Durchsetzung der Meinung des bürgerlichen Publikums	244
--	-----

3. Exkurs: Die spätere Gegenposition der Sansculotten zum Abstim- mungsgeheimnis	246
---	-----

4. Die grundsätzliche Bindung der Jury an die bürgerliche öffent- liche Meinung	248
--	-----

V. Das Geheimnis des Vorverfahrens und die Anklagejury	250
--	-----

3. Kapitel

Accusateur public und Commissaire du roi als nichtrichterliche amtliche Strafverfolgungsorgane: Der Bruch mit der Tradition	252
I. Die öffentliche Anklage im Schwurgerichtsverfahren	256
II. Die Anklage im gemeinde- und zuchtpolizeigerichtlichen Verfahren ..	272
Quellen- und Literaturverzeichnis	275

Einleitung

Untersuchungen zur deutschen Strafprozeßgeschichte, die jene deutschen Reformbestrebungen behandeln, die unter anderem auf die Einführung von strafgerichtlicher Öffentlichkeit und Staatsanwaltschaft gerichtet waren, enthalten hierzu regelmäßig eine mehr oder weniger ausführliche französische Vorgeschichte¹. Diese für Arbeiten über die deutsche Rechtsentwicklung an sich auffälligen Exkurse erscheinen selbst bei der in den Darstellungen der Strafprozeßgeschichte üblichen bloßen Beschreibung des historischen Verlaufs als fast unvermeidlich. Das in der französischen Revolution geschaffene Strafverfahren mit Öffentlichkeit, Jury und Amtsankläger wurde, und zwar zuletzt in der ihm vom napoleonischen Code d'instruction criminelle verliehenen Gestalt, bekanntlich nicht nur in mehreren deutschen Territorien unter französischer Herrschaft eingeführt² und auch nach deren Wegfall immerhin

¹ Vgl. z. B. Alber, Öffentlichkeit, S. 25 ff.; Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft, S. 7 ff.; Elling, Einführung der Staatsanwaltschaft, S. 55 ff.; Kern, Geschichte, S. 48 ff.; Otto, Staatsanwaltschaft, S. 1, 5 ff.; Eb. Schmidt, Einführung, S. 324 ff.; Schwinge, Kampf, S. 2 ff.

² a) In den vier linksrheinischen Departementen, Ruhr, Saar, Rhein und Mosel, Donnersberg wurde die Einführung der gerichtlichen Öffentlichkeit, des öffentlichen Anklägers und des Commissaire du gouvernement exécutif (die den von der konstituierenden Nationalversammlung geschaffenen, unten S. 252 ff. behandelten Strafverfolgungsorganen entsprachen) erstmals umfassend durch die VO v. 4. Pluviôse des Jahres 6 (23. 1. 1798) über das Gerichtswesen, und zwar durch deren Ziff. 4 (Öffentlichkeit) sowie Ziff. 6 (die genannten Strafverfolgungsorgane) angeordnet; abgedr. in: RdReA Bd. 1, Heft 1, S. 132 f.

Insoweit unrichtig Alber, Öffentlichkeit, S. 59, der ohne Nachweis allein die nachfolgende VO v. 1. Germinal Jahr 6 (21. 3. 1798) benennt (abgedr. in RdReA, Bd. 2, Heft 3, S. 93, 94), die in ihrer Ziff. 2 mit Ausnahmen den Code des délit et des peines vom 3. Brumaire des Jahres 4 in Kraft setzte (abgedr. in RdReA Bd. 2, Heft 4, S. 3 ff.), der mit ausführlicher Regelung weitgehend dem unten dargestellten Gesetz vom 16. - 29. September 1791 entsprach und unter anderem das schwurgerichtliche Amtsanklageverfahren für alle schweren Straftaten mit allerdings nunmehr auch in Frankreich geheimer Abstimmung der rechtsgelehrten Richter allgemein in den linksrheinischen Departementen einführte. Zuletzt, und zwar beginnend mit dem 1. 1. 1811 galt schließlich (unter französischer Herrschaft nur kurzzeitig) der Code d'instruction criminelle von 1808.

b) Dieser galt auch gemäß dem Justizorganisationsdekrete seit dem 17. 12. 1811 im Großherzogtum Berg; vgl. im einzelnen dazu Charles Schmidt, Grand-Duché, S. 235 ff., bes. 237 f.

c) In den Departementen Ober-Ems, Wesermündungen und Elbemündungen seit dem 20. 8. 1811. Vgl. dazu im einzelnen insbesondere für das Elbedepartement E. Ribes, La cour impériale de Hambourg, Thèse Paris 1908. Vgl. auch von J. W. A. Rosenthal, Darstellung des öffentlichen Verfahrens vor den

in einigen Gebieten beibehalten³. Das neue französische Verfahrensrecht war außerdem maßgebliches Vorbild für die deutschen Reformbemühungen in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts und die ihr nachfolgende einzelstaatliche Gesetzgebung⁴.

Assisen- und Specialgerichtshöfen, Hamburg 1812, der als Rat beim kaiserlichen Gerichtshof in Hamburg erklärtermaßen (Siehe S. IV f.) den dortigen z. T. unklaren Rechtszustand zu beschreiben versuchte und dessen juristisch ansonsten wenig bedeutsame Darstellung einen Einblick in das zeitgenössische Verständnis des Code d'instruction criminelle in den kurzzeitig zum französischen Rechtskreis hinzugekommenen Gebieten gibt.

d) Eine besondere Regelung mit stark inquisitorischem Einschlag, aber einer öffentlichen Schlußverhandlung, die, am 7. 10. 1812 erlassen, erst am 1. 1. 1813 in Kraft trat und am 16. 1. 1814 bereits wieder aufgehoben wurde, galt im Großherzogtum Frankfurt; vgl. GfRb Bd. 2 (1812) S. 169 ff. u. Bd. 3 (1813), S. 250.

e) Wesentlich bedeutsamer war der inhaltlich weitgehend mit dem Code d'instruction criminelle übereinstimmende „Code de procédure criminelle et correctionnelle du Royaume de Westphalie“, von dem eine zweisprachige, offizielle Ausgabe 1809 in Kassel erschien.

³ Erhalten blieben unter anderem Öffentlichkeit und Amtsankläger (Ministère public im Sinne der zuletzt geltenden Regelung des Code d'instruction criminelle) in:

a) Der späteren preußischen Rheinprovinz; vgl. dazu die Einleitung von Landsberg, Gutachten.

b) Im bayrischen Rheinkreis; vgl. dazu Schmitt, Provisorische Verwaltung, S. 8 ff.

c) In der nachherigen hessen-darmstädtischen Provinz Rheinhessen; vgl. Blass, Entwicklung, S. 62 ff.

d) Im späteren hessen-homburgischen Oberamt Meisenheim; vgl. Rechtslexikon hrsg. v. Weiske, Bd. 5, S. 320.

e) Im koburgischen späteren Fürstentum Lichtenberg; vgl. Ziff. 3 der VO v. 14. 9. 1816 in: Sammlung der für das Fürstentum Lichtenberg vom Jahre 1816 bis 1834 ergangenen Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Verordnungen. Hrsg. v. F. A. Lottner. Berlin 1836, S. 3.

⁴ In der Strafprozeßdiskussion, die nach der 1813 bis 1814 erfolgten Beseitigung der unter Napoleon auf weite Teile Deutschlands ausgedehnten französischen Herrschaft begann und sich bis zur Märzrevolution von 1848 ausweitete und vertiefte, gab es in den Reihen der Reformbefürworter zum Teil durchaus auch Kritik am neuen französischen Strafverfahren. Dennoch bewegte sich die Reformdiskussion hinsichtlich der förmlichen Öffentlichkeit, der besonderen Öffentlichkeitsform der Jury sowie des Amtsanklägers im Rahmen der Grundstruktur des code d'instruction criminelle. Zusammenfassend zum Einfluß des französischen Strafprozeßrechts vgl. z. B. Conrad, Preußen, in: Recht und Rechtspflege in den Rheinlanden, S. 78, 91 ff.; Kern sowie Eb. Schmidt in Anm. 1, hinsichtlich der einzelnen Institutionen z. B. Alber, Öffentlichkeit, S. 163; Carsten, Geschichte der Staatsanwaltschaft, S. 15 ff.

Eine die in dieser Hinsicht besonders interessanten gesetzgeberischen Bemühungen des liberalen Bürgertums speziell zur Reform des Strafprozesses in den landständischen Repräsentationen des Vormärz in ihren wesentlichen Einzelheiten erfassende Gesamtdarstellung fehlt allerdings. Zum Teil werden sie bewußt als unbedeutend weitgehend ausgeklammert, wie z. B. von Alber, Öffentlichkeit, S. 1. Für das Zweifelhafte eines derartigen Vorgehens sei beispielhaft auf den Heidelberger Strafrechtslehrer C. J. A. Mittermaier verwiesen, dessen Bedeutung für die vormärzliche Strafprozeßdiskussion umstritten ist. Dieser hat sich in seinen Schriften in vorsichtiger Zurückhaltung bekanntlich nie zur mittelbaren Gerichtsöffentlichkeit durch Berichte in

Einer gewissen Einschränkung scheint die These von der Abhängigkeit der deutschen im Verhältnis zur französischen Rechtsentwicklung allerdings zu bedürfen. Bereits im letzten Viertel des achtzehnten Jahr-

Presse- oder sonstigen Publikationsorganen geäußert. In der badischen zweiten Kammer hat er hingegen in den nach der französischen Julirevolution besonders freimütigen Debatten von 1831 zur „Preßfreiheit“ unter anderem angeführt: „... sie ist es, die der Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, erst eine wahre Bedeutung gibt.“ Vgl. dazu Verhandlungen der Stände- Versammlung des Großherzogtums Baden i. J. 1831. Protokolle der zweiten Kammer. Karlsruhe 1831. H. 10; 45. Sitzung, S. 45 ff., 50. Anders als Mittermaier geht Fögen, Kampf, S. 96 für die hier nicht näher zu behandelnde zivilprozessuale Öffentlichkeit, bei ebenfalls nur sporadischer Behandlung des genannten Problems, davon aus, daß den zeitgenössischen Juristen eine Ausnutzung der Öffentlichkeit durch die Presse unerwünscht gewesen sei.

Die instruktivste Gesamtdarstellung zu den liberalbürgerlichen Gesetzgebungsversuchen insbesondere in den süddeutschen Verfassungsstaaten bietet trotz der thematischen Beschränkung auf die Jury noch immer: Schwinge, Kampf, S. 53 ff. Unvollständig auch die territorialgeschichtlichen Untersuchungen zum Strafprozeß zu dieser Frage wie z. B. Germann, Einflüsse, S. 188f f.; 198 ff.; 201 ff.; Mackert, Prozedur, S. 125 ff. (beide für Baden); Knapp, Geschichte, S. 123 ff. (für Württemberg); eingehender allerdings für Hessen-Darmstadt, Blass, Entwicklung, S. 77 ff.; für die wegen des bayrischen Rheinkreises (der nachherigen Pfalz) besonders wichtigen bayrischen Landtage gibt es zwar allgemeingeschichtliche Darstellungen wie z. B. L. Größer, Der gemäßigte Liberalismus im bayrischen Landtag von 1819 – 1849, Augsburg, Phil. Diss. 1929; und zu den bedeutsamen Landtagen von 1819: F. Kastner, Das Auftreten der Pfälzer auf dem ersten bayrischen Landtage 1819/22, München 1916; sowie von 1831: W. Götz, Der bayrische Landtag von 1831, ein Wendepunkt in der Regierung Ludwigs I, München, Phil. Diss. 1927; eine strafprozeßgeschichtliche Darstellung hingegen fehlt. Einiges in der Übersicht über die gesamte Entwicklung bei K. Baumann, Das pfälzische Appellationsgericht in der Zeit von 1815 – 1871, in: 150 Jahre pfälzisches Oberlandesgericht hrsg. von W. Reinheimer, S. 1 ff.; über die Betsrebungen unter anderem im rheinpreußischen Provinziallandtag vgl. neben der allgemeinen Arbeit von G. Croon, Der Rheinische Provinziallandtag bis zum Jahre 1874, Düsseldorf 1918, vor allem Landsberg, Das rheinische Recht und die rheinische Gerichtsverfassung, in: Die Rheinprovinz 1815 – 1915 hrsg. v. J. Hansen, Bd. 1, Bonn 1917, S. 161 ff.

Auch die Publizistik, insbesondere die Behandlung der strafprozessuellen Öffentlichkeit in der Presse ist noch nicht hinreichend erforscht. Zur rheinischen Publizistik eingehender, die hier interessierenden Institutionen aber nur mitbehandelnd Faber, Rheinlande, S. 110 ff.; G. Wohlers, Der Flugschriftenkampf, in: Historische Aufsätze, S. 252 ff.; zur bayrischen Presse: Lempfrid, Anfänge, u. a. S. 197 zur Gerichtsöffentlichkeit.

Der nicht völlig befriedigende Forschungsstand läßt aber immerhin die eingangs erwähnte These zu. Abhängigkeit und Rückstand in der Gesetzgebung sind unverkennbar. Abgesehen von begrenzten ersten Gesetzgebungen wie etwa vor allem in Baden das Gesetz über die Polizei der Presse vom 28. 12. 1831 mit Öffentlichkeit und Staatsanwaltschaft, das am 28. 7. 1832 unter dem Druck der Bundesversammlung weitgehend aufgehoben wurde (vgl. dazu Germann, Einflüsse, S. 222 ff., 226 ff., sowie 231 N. 1 über die Suspendierung) und der badischen Strafprozeßordnung vom 5. 3. 1845 (vgl. Mackert, Prozedur, S. 156 ff.) und den württembergischen Strafprozeßordnung vom 22. 6. 1843 mit einer sehr eingeschränkten öffentlichen Schlußverhandlung und einer Art Amtsankläger (vgl. dazu Knapp, Geschichte, S. 145 ff.) sowie dem preußischen Gesetz betr. das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu führenden Untersuchungen vom 17. Juli 1846 (vgl. z. B. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung, Bd. 2, S. 584 ff., auch Otto, Staats-